

Granzow, Felix; Jahn, Elke J.; Oberfichtner, Michael

Research Report

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige: Wer kann sich (nicht) versichern?

IAB-Forschungsbericht, No. 19/2022

Provided in Cooperation with:

Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Granzow, Felix; Jahn, Elke J.; Oberfichtner, Michael (2022) : Arbeitslosenversicherung für Selbstständige: Wer kann sich (nicht) versichern?, IAB-Forschungsbericht, No. 19/2022, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg, <https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2219>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/270298>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-FORSCHUNGSBERICHT

19|2022 Arbeitslosenversicherung für Selbstständige: Wer kann sich (nicht) versichern?

Felix Granzow, Elke Jahn, Michal Oberfichtner

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige: Wer kann sich (nicht) versichern?

Felix Granzow (IAB)

Elke Jahn (IAB und Universität Bayreuth)

Michael Oberfichtner (IAB)

In der Reihe IAB-Forschungsberichte werden empirische Analysen und Projektberichte größeren Umfangs, vielfach mit stark daten- und methodenbezogenen Inhalten, publiziert.

The IAB Research Reports (IAB-Forschungsberichte) series publishes larger-scale empirical analyses and project reports, often with heavily data- and method-related content.

In aller Kürze

- Die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige bietet Gründerinnen und Gründern die Option, sich freiwillig gegen Erwerbsausfall zu versichern. Allerdings haben in den letzten Jahren nur wenige von ihnen diese Möglichkeit genutzt.
- Ein Grund dafür könnte sein, dass der Zugang in die Versicherung an Vorversicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung geknüpft ist. Basierend auf den Befragungsdaten des sozio-oekonomischen Panels liefert dieser Bericht erstmals Evidenz zum Anteil der Gründerinnen und Gründer, der diese Bedingungen tatsächlich erfüllt.
- Ungefähr die Hälfte der neuen Selbstständigen erfüllt die Voraussetzungen, um die Versicherung abzuschließen. Etwa 40 Prozent haben dagegen keine Möglichkeit zur Absicherung. Für die verbleibenden 10 Prozent ist keine eindeutige Aussage möglich.
- Damit ist ein substantieller Anteil der Gründerinnen und Gründer von der Versicherung ausgeschlossen. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass nur ein kleiner Teil der Berechtigten die Versicherung abschließt.
- Selbst bei einer großzügigen Lockerung der Zugangsvoraussetzungen bliebe ein beträchtlicher Teil der neuen Selbstständigen ohne Zugang zur Versicherung. Um diese Gruppe zu erreichen, müssten die Voraussetzungen grundlegend reformiert werden.
- Damit sich die tatsächliche Absicherung von Selbstständigen in der Arbeitslosenversicherung erhöht, müssten nicht zuletzt auch mehr Gründerinnen und Gründer mit Zugang die Versicherung tatsächlich in Anspruch nehmen.

Inhalt

In aller Kürze	2
Inhalt	4
Zusammenfassung	6
Summary	7
Danksagung	8
1 Einleitung	9
2 Die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige	9
2.1 Beiträge und Leistungen.....	9
2.2 Zugangsvoraussetzungen.....	10
3 Datensatz und Methodik	11
3.1 Datensatz und Zeitraum der Untersuchung	11
3.2 Identifikation von Gründerinnen und Gründern.....	12
3.3 Stichprobenziehung.....	12
3.4 Vorversicherungszeiten	12
3.5 Arbeitslosengeld-Bezug.....	14
3.6 Nebentätigkeiten	15
4 Ergebnisse	15
4.1 Zugangsberechtigte: Anteile und Anzahl	15
4.2 Unterschiede in der Zugangsberechtigung und Vortätigkeiten.....	18
4.2.1 Soziodemographische Unterschiede	18
4.2.2 Vortätigkeiten von Gründerinnen und Gründern.....	19
4.2.3 Gründerinnen und Gründer ohne vorherige Selbstständigkeit.....	20
4.3 Auswirkung von Veränderungen von Rahmenfrist und Vorversicherungszeiten	21
5 Fazit und Diskussion	22
Literatur	24
Anhang	26
A1 Herleitung des Sozialversicherungsstatus.....	26
A1.1 Allgemeines	26
A1.2 Voll- und Teilzeitbeschäftigte	27
A1.3 Fortbildung, Mutterschutz/Elternzeit, Krankheit, Urlaub.....	28
A1.4 Schule/Fachschule/Hochschule/Universität	29
A2 Einfluss von Reformen mit Annahmen zum Zugang von Selbstständigen.....	29

Abbildungsverzeichnis.....	31
Tabellenverzeichnis.....	31

Zusammenfassung

Die Arbeitslosenversicherung auf Antrag bietet Gründerinnen und Gründern die Möglichkeit, sich gegen einen Verdienstaustausch zu schützen. Allerdings nutzen nur sehr wenige Selbstständige das Angebot. In den vergangenen Jahren wurden weniger als 4.000 Versicherungen pro Jahr abgeschlossen – bei mehr als 200.000 Vollzeit-Gründungen jährlich.

Das kann sowohl an mangelndem Interesse an der Versicherung liegen als auch daran, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Selbstständige, die sich versichern wollen, müssen bereits in der Arbeitslosenversicherung sein: Entweder, indem sie in der Zeit vor der Gründung für eine bestimmte Frist versichert waren oder, indem sie während einer Arbeitslosigkeit vor der Gründung Anspruch auf Arbeitslosengeld I durch Vorversicherungszeiten haben. In dieser Untersuchung wird mit Verlaufsdaten (Paneldaten) erstmals analysiert, inwieweit eine Nicht-Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen die geringe Nutzungsquote erklären könnte.

Die empirische Analyse zeigt, dass rund die Hälfte der Gründerinnen und Gründer die Möglichkeit hätte, die freiwillige Arbeitslosenversicherung abzuschließen. Etwa 23 Prozent erfüllen die Zugangsvoraussetzungen nicht. Bei den anderen 27 Prozent lässt sich die Zugangsberechtigung auf individueller Ebene nicht eindeutig ermitteln. Diese Personen sind oft Selbstständige, die nicht die nötigen Vorversicherungszeiten als abhängige Beschäftigte aufweisen, aber als Selbstständige versichert gewesen sein könnten. Unterstellt man bei diesen Selbstständigen die durchschnittliche Versichertenquote aller Selbstständigen, dann beträgt der Anteil der Personen ohne Zugang zur Versicherung rund 40 Prozent. Ausgehend von aktuell ungefähr 230.000 Gründungen pro Jahr entspricht das etwa 95.000 Personen, die ohne Möglichkeit zur Absicherung bleiben. Das betrifft vor allem gründende Studierende sowie schon zuvor Selbstständige, die neu gründen und sich bisher nicht freiwillig abgesichert hatten. Auch Personen mit geringer Bildung erfüllen überdurchschnittlich oft die Zugangsvoraussetzungen nicht.

Eine Verkürzung der nötigen Vorversicherungszeit beziehungsweise eine Verlängerung des Zeitraums, in dem Vorversicherungszeiten anrechenbar sind, könnten mehr Menschen ermöglichen, die Versicherung zu beantragen. Allerdings sind die Effekte begrenzt. Selbst eine sehr großzügige Reform würde vermutlich mehr als ein Viertel der neuen Selbstständigen ohne Option zur Absicherung belassen.

Von der Hälfte der Gründerinnen und Gründer, die die Möglichkeit zum Abschluss der Arbeitslosenversicherung haben, nutzen mehr als 90 Prozent von ihnen diese Option nicht. Die Gründe dafür können hier nicht genauer untersucht werden. Frühere Befragungen deuten allerdings darauf hin, dass viele Selbstständige das Gefühl haben, die Versicherung lohne sich nicht oder werde von ihnen nicht benötigt. Andere wiederum scheitern daran, sich, wie gefordert, in den ersten drei Monaten nach der Gründung zu versichern.

Angesichts der niedrigen Nutzungsquote unter Personen, die eigentlich Zugang zur Versicherung hätten, scheint auch deren geringe Attraktivität ein Problem zu sein. Erfahrungen aus anderen

europäischen Ländern, z. B. Schweden, belegen, dass eine deutlich höhere Nutzungsquote möglich ist. Allerdings wird die Arbeitslosenversicherung, sowohl für Selbstständige als auch für abhängig Beschäftigte, dort stark durch Steuermittel bezuschusst.

Summary

The German voluntary unemployment insurance for self-employed persons offers business founders the opportunity to protect themselves against a loss of income. However, the option is used by very few people: In the past years, less than 4,000 insurance contracts per year have been concluded – while, at the same time, there were more than 200,000 full-time company foundations per year.

Reasons for this could be the lack of demand for the insurance as well as the barriers to entry. Founders wanting to insure need prior insurance times in the unemployment insurance: Either by being insured for at least 12 months during the base period of 30 months before founding the company or by receiving unemployment benefits directly before founding, which also requires prior insurance. In this report, panel data are used to analyze whether the low usage rate could be a result of these eligibility requirements.

The report shows that around half of business founders could enter the insurance. 23 percent of founders do not have access to the insurance. For the remaining 27 percent, the access cannot be determined clearly on an individual basis. However, this group is, for a large part, constituted by people that are already self-employed and found a new company. These founders could be insured in their previous self-employment. Assuming that these self-employed insure with the same probability as the self-employed overall, the share of founders without the option to insure themselves is close to 40 percent. Currently, there are around 230.000 business foundations per year. This would mean that 95.000 persons have no option to safeguard themselves with voluntary insurance. This is most often true for student founders and former self-employed persons who have not signed up for the voluntary insurance previously. Persons with low education levels also lack access more often than the average.

A reduction of necessary prior insurance months or a prolongation of the base period could offer more people the option to insure themselves. The effects are limited, though. Even a large reform would leave more than a quarter of all founders without the insurance option.

Among founders who have access to the insurance, more than 90 percent make no use of it. The reasons for this cannot be established here. Previous surveys of founders indicate that many of them feel that the insurance does not pay off or that they won't need it. Others do not manage to insure themselves in the first three months after business establishment like the law requires.

At the same time, the attractiveness of the insurance seems to be a problem, too, as evidenced by the low usage rate among people with access. Other European countries, e.g. Sweden, have managed to reach far higher usage rates. However, the insurance, for self-employed persons as well as for other workers, is heavily subsidized out of the general tax revenues there.

Danksagung

Wir danken dem Fachbereich Förderleistungen und arbeitsmarktliche Ordnung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit für die Bereitstellung aktueller Informationen zur Zahl Selbstständiger in der Arbeitslosenversicherung. Stefan Tübbicke und Gesine Stephan danken wir für hilfreiche Kommentare.

1 Einleitung

Selbstständige sind in Deutschland von der Versicherungspflicht gegen Arbeitslosigkeit ausgenommen. Dies reduziert die Abgabenlast, verhindert aber auch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wenn das Einkommen fällt und die Selbstständigkeit schlussendlich scheitert – ein mögliches Problem, das die Covid-19-Pandemie ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt hat. Die oft fehlende Absicherung von Selbstständigen während der Pandemie hat eine Debatte über die soziale Absicherung von Selbstständigen ausgelöst.

Damit Selbstständige zumindest die Option zur Absicherung haben, gibt es für sie unter gewissen Voraussetzungen die Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Allerdings wird diese Arbeitslosenversicherung für Selbstständige kaum genutzt: Von 2018 bis 2021 gab es weniger als 4.000 Abschlüsse jährlich (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Förderleistungen und arbeitsmarktliche Ordnung). Und dies bei mehr als 200.000 Vollzeit-Gründungen pro Jahr (KfW 2022).

Doch warum ist das so? Zwei Erklärungen sind denkbar. Erstens könnte die Versicherung nicht attraktiv genug sein oder bürokratische Hürden Selbstständige abhalten, die sie nutzen wollen. Zweitens könnten viele Gründerinnen und Gründer die Voraussetzungen nicht erfüllen und die Versicherung deshalb nicht abschließen können. Insbesondere setzt der Zugang in die Versicherung es voraus, vor der Gründung eine gewisse Zeit in der Arbeitslosenversicherung versichert gewesen zu sein (§ 28a Abs. 2 SGB III).

Befragungen von Gründerinnen und Gründern mit Zugang zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige deuten darauf hin, dass mangelnde Attraktivität eine Rolle spielt (Jahn/Oberfichtner 2020). Nicht bekannt ist jedoch, welcher Anteil an Gründerinnen und Gründern (keinen) Zugang zur Versicherung hat. Dieser Bericht untersucht daher, wie häufig Gründerinnen und Gründer die Voraussetzungen unter den aktuellen rechtlichen Bedingungen erfüllen. Außerdem wird analysiert, welche Gruppen sich besonders häufig nicht versichern können, und wie sich eine Änderung der Zugangsvoraussetzungen auswirken würde.

Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt. In Abschnitt 2 wird kurz erläutert, wie die Versicherung funktioniert. Abschnitt 3 beschreibt die Datenquelle und das Vorgehen. Abschnitt 4 berichtet die Ergebnisse, bevor Abschnitt 5 die Erkenntnisse zusammenfasst.

2 Die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

2.1 Beiträge und Leistungen

Eine Option zur Absicherung, aber keine Pflicht – das ist die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige. Sie wurde erstmals im Jahr 2006 befristet eingeführt, um die Risiken einer Selbstständigkeit zu verringern und damit den Anreiz zu gründen zu erhöhen. Im Jahr 2011 wurde das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag reformiert und dauerhaft gesetzlich

verankert. Mit ihr können gründende Personen freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Im Gegenzug werden die Zeiten der Selbstständigkeit bei einem möglichen Antrag auf Arbeitslosengeld berücksichtigt, wenn Arbeitslosigkeit eintritt.

Die Versicherung für Selbstständige funktioniert an vielen Stellen anders als die für versicherungspflichtige Beschäftigte. Das beginnt damit, dass der Versicherungsbeitrag sich nicht am Einkommen ausrichtet, wie das sonst der Fall ist (§ 341 SGB III). Stattdessen ergibt er sich aus der Multiplikation des gesetzlichen Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung mit dem durchschnittlichen Gehalt aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (Bezugsgröße). Für das Jahr 2022 beträgt der so berechnete Versicherungsbeitrag in Westdeutschland etwa 79 Euro pro Monat, in Ostdeutschland etwa 76 Euro (Bundesagentur für Arbeit 2021a). Bis zum Ende des ersten Kalenderjahres nach der Gründung ist der Versicherungsbeitrag um die Hälfte reduziert.

Kommt es zur Arbeitslosigkeit, so gelten die selbstständigen Zeiten mit Versicherung als sogenannte Anwartschaftszeit – Zeiten, in denen in die Versicherung eingezahlt wurde. Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, sind seit Anfang 2020 in einer Rahmenfrist von 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung in der Regel mindestens 12 Monate Anwartschaftszeit erforderlich. Nach der Länge der Anwartschaftszeit sowie dem Lebensalter richtet sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Es besteht kein Unterschied zwischen versicherten Monaten in Selbstständigkeit und in versicherungspflichtiger Beschäftigung.

Bei der Höhe der Leistung gibt es eine Besonderheit. Für vormals versicherungspflichtige Beschäftigte berechnet sich das Arbeitslosengeld – ebenso wie die Beiträge – nach der Höhe des Einkommens vor der Arbeitslosigkeit. Im Gegensatz dazu wird das Einkommen bei Selbstständigen nicht erfasst. Daher wird das Arbeitslosengeld anhand des vorherigen Einkommens aus versicherungspflichtiger Beschäftigung ermittelt, falls in den zwei Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 150 Tage in derartiger Beschäftigung vorliegen. Andernfalls wird ein fiktives Bemessungsentgelt zu Grunde gelegt. Dieses orientiert sich an der Qualifikation, die im angestrebten neuen Beruf üblich ist. Für höhere Bildungsabschlüsse wird auch ein gesteigertes Entgelt angenommen, was in einem höheren Arbeitslosengeld resultiert. Bei Personen mit einem angestrebten Beruf, der eine Hochschul-Ausbildung erfordert, beträgt dieses etwa 1.700 Euro pro Monat, bei solchen ohne Berufsabschluss knapp 950 Euro (Bundesagentur für Arbeit 2022).

2.2 Zugangsvoraussetzungen

Nicht alle Gründerinnen und Gründer können die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige abschließen. Sowohl bei der Art der Selbstständigkeit als auch bei den Tätigkeiten davor gibt es Bedingungen. Zuerst gilt: Die Versicherung richtet sich an hauptberufliche Selbstständige. Das bedeutet zum einen, dass die Selbstständigkeit mehr als 15 Stunden pro Woche umfassen muss. Gleichzeitig existiert eine Form von Nachrangigkeit: Eine Versicherung ist nur möglich, wenn nicht schon eine Versicherungspflicht besteht, etwa durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Auch Selbstständige, die außerdem eine versicherungsfreie Tätigkeit ausüben, können sich nicht versichern. Das betrifft beispielsweise Beamte. Eine Ausnahme besteht für Mini-Jobs, sodass sich Selbstständige, die auch einen Mini-Job haben, versichern können.

Daneben gibt es Voraussetzungen zur Tätigkeit vor der Gründung: Notwendig ist entweder, dass in den 30 Monaten vor Aufnahme der Selbstständigkeit (Rahmenfrist) für mindestens 12 Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestand (Vorversicherungszeit).¹ Alternativ kann die Versicherung auch genutzt werden, wenn vor der Gründung Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder eine andere Entgeltersatzleistung des SGB III existierte.

Versicherungspflichtig und damit für die Vorversicherungszeit relevant sind insbesondere Zeiten in versicherungspflichtiger Beschäftigung, Ausbildung sowie Wehr- und Zivildienst. Nicht versicherungspflichtig sind hingegen Beamte, Minijobber und – in den meisten Fällen – beschäftigte Studierende. Zudem gibt es verschiedene Gruppen, die versichert sein können, aber nicht müssen. Das gilt unter anderem für Selbstständige, die als versichert gelten, wenn sie die Arbeitslosenversicherung abgeschlossen haben. Haben sie das nicht getan, gilt die Zeit der Selbstständigkeit nicht als versichert und damit auch nicht als Vorversicherungszeit.

Die zweite Zugangsmöglichkeit ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Wer unmittelbar vor der Gründung arbeitslos ist und Arbeitslosengeld bezieht, kann sich ebenfalls freiwillig versichern. Dies ist allerdings nur eine andere Form der Forderung nach Vorversicherungszeiten: Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen ebenfalls Vorversicherungszeiten erfüllt werden. Damit gilt in Summe: Wer sich versichern will, muss es vorher schon gewesen sein.

Schließlich können Selbstständige sich nicht erneut versichern, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit bereits zweimal unterbrochen und in dieser Zeit Arbeitslosengeld bezogen haben.

3 Datensatz und Methodik

3.1 Datensatz und Zeitraum der Untersuchung

Die Untersuchung basiert auf den Daten des Sozio-oekonomischen-Panels (SOEP 2022). Für dieses werden jedes Jahr alle Personen aus etwa 15.000 Haushalten in Deutschland zu verschiedensten Aspekten ihres Lebens befragt. Im Untersuchungszeitraum nahmen jedes Jahr rund 30.000 Menschen teil. Die Interviews werden gewichtet, um der Stichprobe einen repräsentativen Charakter zu verleihen (Goebel et al. 2019a und 2019b). Die für diese Untersuchung wichtigsten Angaben aus dem Datensatz sind solche zur beruflichen Stellung, zu beruflichen Wechseln und zu ausgeübten Tätigkeiten. Darüber hinaus werden Informationen zu soziodemographischen Merkmalen wie Alter, Geschlecht und Bildung verwendet.

Mit den SOEP-Daten aus den Wellen 2008 bis 2020 lassen sich Gründungen im Zeitraum von 2011 bis 2019 untersuchen, da die Erwerbsbiographie immer für das vorherige Kalenderjahr erhoben wird. Gleichzeitig werden vor den betrachteten Gründungen mindestens drei Jahre benötigt, um Vorversicherungszeiten in der Rahmenfrist beurteilen zu können. Als Startjahr für die vorliegende Analyse wird 2011 gewählt, weil in diesem Jahr die Arbeitslosenversicherung dauerhaft etabliert und der Versicherungsbeitrag deutlich erhöht wurde. Der mehrjährige Beobachtungszeitraum wurde gewählt, damit die Fallzahlen ausreichend hoch sind, um Schlussfolgerungen zu ziehen.

¹ Vor Januar 2020 betrug die Rahmenfrist 24 Monate, die Zugangsvoraussetzungen waren also etwas restriktiver. In dieser Untersuchung soll allerdings die Situation der aktuellen Gründerinnen und Gründer im Fokus stehen, weshalb mit 30 Monaten gerechnet wird. In Abschnitt 4.3 finden sich ergänzend Ergebnisse auf Basis einer 24-monatigen Rahmenfrist.

3.2 Identifikation von Gründerinnen und Gründern

Die Identifikation von Gründerinnen und Gründern erfolgt anhand einer Frage zur Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit. Hier wird abgefragt, ob eine neue selbstständige Tätigkeit aufgenommen wurde und in welchem Monat dies geschehen ist. Der Zeitpunkt ist wichtig, um die Rahmenfrist von 30 Monaten abgrenzen zu können.

Dieser Ansatz hat zwei Einschränkungen: Zum einen könnte die allgemeine Frage nach einer neuen Tätigkeit dazu verleiten, auch eine neue selbstständige Nebentätigkeit anzugeben. Für die Untersuchung sind allein hauptberufliche Gründungen interessant, weil nur in solchen Fällen eine Versicherung möglich ist. In den allermeisten Fällen folgt allerdings auf die Angabe eines Wechsels in die Selbstständigkeit auch die Angabe, dass die (haupt-)berufliche Stellung selbstständig ist.

Die zweite Einschränkung ist, dass immer nur der letzte Wechsel abgefragt wird. Personen, die nur kurz selbstständig waren und danach, zum Beispiel, wieder als Angestellte beschäftigt, könnten deshalb nicht ausreichend erfasst sein. Allerdings wird zusätzlich die Anzahl der Wechsel erhoben und weniger als 10 Prozent der Personen mit beruflichem Wechsel geben zwei oder mehr Wechsel an. Und selbst bei Personen, die zweimal wechseln, gibt es eine Chance von 50 Prozent, dass der Wechsel in die Selbstständigkeit der spätere ist und erfasst wird.

Im Datensatz lassen sich auf diesem Wege von 2011 bis 2019 knapp 970 Gründungen von 905 verschiedenen Personen identifizieren. Mehrfach-Gründerinnen und Gründer bleiben bewusst im Datensatz, weil ein Querschnitt aller Gründungen das Ziel ist – auch solcher, bei denen kurz vorher von derselben Person bereits gegründet wurde.

3.3 Stichprobenziehung

Damit bei den identifizierten Gründungen der Zugang zur Versicherung zuverlässig ermittelbar ist, müssen die Gründerinnen und Gründer über die 30-monatige Rahmenfrist vor Gründung beobachtbar sein. Gründungen, bei denen das nicht der Fall ist, werden ausgeschlossen. Dieser Ausschluss verändert die Zusammensetzung der Stichprobe zwar leicht, hat aber keinen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse.²

Ebenfalls ausgeschlossen werden Gründungen mit landwirtschaftlichem Hintergrund. Diese machen etwa ein Prozent der Fälle aus, ohne dass für sie das Problem der klassischen Arbeitslosigkeit besteht. Dasselbe gilt für Personen, die bereits die Altersgrenze für die Rente überschritten haben. Diese sind, als Arbeitnehmer wie als Selbstständige, von der Arbeitslosenversicherung befreit. Insgesamt stehen etwa 600 Gründungen für die Auswertungen zur Verfügung.

3.4 Vorversicherungszeiten

Wie in Abschnitt 2 erläutert, können sich aktuell nur Personen versichern, die in den 30 Monaten vor Gründung mindestens 12 Monate arbeitslosenversichert waren – zumindest, solange sie vor

² Personen, die aus der Stichprobe fallen, sind im Schnitt etwas jünger und haben öfter keine deutsche Staatsangehörigkeit. Eine höhere Gewichtung solcher Menschen führt nur zu einer minimalen Veränderung der Ergebnisse, weshalb die ursprüngliche SOEP-Gewichtung beibehalten wurde

der Gründung nicht arbeitslos waren und Anspruch auf Arbeitslosengeld I besitzen. Es werden also Informationen benötigt, wann eine Person versicherungspflichtig war.³

Da das SOEP keine direkten Informationen zum Sozialversicherungsstatus und damit zu den versicherungspflichtigen Zeiten enthält, werden diese mit Hilfe des Kalendariums, das monatlich die Tätigkeiten der Vergangenheit erfasst, ermittelt und so eine Versicherungsbiografie konstruiert. Jeder Monat in der Rahmenfrist wird eine von drei Kategorien zugeordnet: sicher versicherungspflichtig, potenziell versichert und nicht versicherungspflichtig. Dieser Abschnitt skizziert die wichtigsten Schritte, eine ausführlichere Darstellung findet sich im Anhang (Abschnitt A1).

Zu den erfassten Tätigkeiten des Kalendariums zählen beispielsweise Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, die Ausübung eines Minijobs etc. Bei manchen dieser Tätigkeiten (und damit auch für die entsprechenden Monate) steht fest, dass sie nicht versicherungspflichtig sind. Ein Beispiel hierfür sind Minijobs. Andere, zum Beispiel Wehr- bzw. Zivildienst oder Kurzarbeit, sind eindeutig versicherungspflichtig.

Schwieriger zu beurteilen ist allgemeine Beschäftigung. Zwar sind abhängige Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung, Beamte hingegen, zum Beispiel, nicht. Auch Personen, die schon vor ihrer Gründung selbstständig waren, sind zwar beschäftigt, aber nicht sozialversicherungspflichtig – außer sie haben die Versicherung für Selbstständige abgeschlossen.

Um in diesen Fällen den Versicherungsstatus zu ermitteln, wird die Frage nach der beruflichen Stellung verwendet. Diese gibt an, ob jemand selbstständig, angestellt oder verbeamtet war. Die Information wird jeweils für den Zeitpunkt des Interviews erhoben. Um daraus eine vollständige, monatsgenaue Beschäftigungshistorie zu erhalten, werden Informationen zu beruflichen Wechseln genutzt. Dabei wird angenommen, dass die Angaben zur beruflichen Stellung fort- oder zurückschreibbar sind, bis ein Wechsel oder das Ende einer Tätigkeit angegeben ist.

Daraus ist in der Regel auch der Sozialversicherungsstatus ableitbar: Angestellte sind versichert, Beamte nicht.⁴ Allerdings ist bei Selbstständigen nur beobachtbar, wann sie selbstständig waren, aber nicht, ob sie in dieser Zeit die Arbeitslosenversicherung abgeschlossen haben. Deshalb sind Monate in Selbstständigkeit potenziell versicherte Monate. Auch bei weniger häufigen Arten von Tätigkeiten kann der Sozialversicherungsstatus nicht immer sicher ermittelt werden, unter anderem bei Elternzeit, Fortbildung oder Beschäftigung parallel zum Studium (s. für genauere Informationen Abschnitt A1 des Anhangs). Die entsprechenden Monate gelten ebenfalls als potenziell versichert.

Anhand der Vorversicherungszeiten teilt sich die Stichprobe in drei Gruppen:

³ Ob Personen wegen eines mehrmaligen vorherigen Leistungsbezugs aus der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige von der Versicherung ausgeschlossen sind, lässt sich mit den SOEP-Daten nicht ermitteln. Da die Versicherung bislang vergleichsweise selten genutzt wird, sollte sich dies nicht auf die Ergebnisse auswirken.

⁴ Dabei ist nicht jede Regel zu Versicherungsfreiheit auf Basis der Daten eindeutig abbildbar. Das betrifft zum Beispiel Geistliche, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften angestellt und nicht versicherungspflichtig sind (§ 27 Abs. 1 SGB III). Diese sind mit dem SOEP nicht identifizierbar und die entsprechenden Monate würden vermutlich als versicherungspflichtig eingestuft. Angesichts der vernachlässigbaren Größe dieser Gruppe und ihrer niedrigen Neigung zur Unternehmensgründung ist dadurch kein wesentlicher Einfluss auf die Ergebnisse zu erwarten. Andere Gruppen von versicherungsfreien Beschäftigten sind quantitativ noch unbedeutender (zum Beispiel Vorstände von Aktiengesellschaften).

1. Bei Personen, die innerhalb der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate sicher versicherungspflichtig waren, sind die Zugangsvoraussetzungen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung erfüllt (Zugang aufgrund von Vorversicherungszeiten sicher).
2. Bei Personen, die innerhalb der Rahmenfrist weniger als zwölf Monate sicher versicherungspflichtig waren, aber in Summe mindestens zwölf sicher und potenziell versicherte Monate aufweisen, ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind (Zugang aufgrund von Vorversicherungszeiten unklar).
3. Bei Personen, die innerhalb der Rahmenfrist in Summe weniger als zwölf sicher und potenziell versicherte Monate aufweisen, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht über Vorversicherungszeiten erfüllt (kein Zugang aufgrund von Vorversicherungszeiten).

3.5 Arbeitslosengeld-Bezug

In den 30 Monaten vor Gründung mindestens 12 Monate versichert gewesen zu sein, ist nur ein Weg, die Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen. Der andere ist, unmittelbar vor der Gründung arbeitslos zu sein und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu haben.

Personen zu identifizieren, die aus Arbeitslosigkeit gründen, ist mit dem Kalendarium möglich, genau wie Berechnungen zur Länge der Arbeitslosigkeit. Schwieriger zu beantworten ist die Frage nach dem Arbeitslosengeld-Anspruch. Im Kalendarium wird nicht danach unterschieden, ob eine Person in einem gegebenen Monat mit Arbeitslosigkeit Grundsicherung oder Arbeitslosengeld I bezog. Der primäre Weg zur Lösung des Problems ist deshalb die SOEP-Frage nach der Dauer des Arbeitslosengeld I-Bezugs im Jahr der Gründung. So kann es sein, dass eine Person direkt vor der Gründung drei Monate arbeitslos war und im selben Jahr insgesamt drei Monate Arbeitslosengeld bezogen hat. Dann ist davon auszugehen, dass sie vor der Gründung Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte. Damit gehört die Person zur Gruppe der Zugangsberechtigten, selbst wenn sie die Bedingung zur Vorversicherungszeit nicht erfüllt.

Umgekehrt gilt: Wer vor der Gründung arbeitslos war und im entsprechenden Jahr kein Arbeitslosengeld bezogen hat, erwirbt über diesen Weg höchstwahrscheinlich keinen Zugang, insbesondere wenn die Arbeitslosigkeit mehr als drei Monate gedauert hat. Darunter könnte der Nicht-Bezug auch durch eine Sperrzeit erklärbar sein, die die Versicherung für Selbstständige nicht verhindert (Bundesagentur für Arbeit 2021a).⁵

Es existieren daneben Fälle, in denen zwar Arbeitslosigkeit vor der Gründung bestand, aber aus der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht herleitbar ist, ob ein Anspruch existierte. Hier wird eine zusätzliche Berechnung ausgeführt: Mit den Vorversicherungszeiten wird die Länge eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld geschätzt und mit der Länge der Arbeitslosigkeit vor Gründung abgeglichen. Wenn die Länge des Anspruchs größer oder gleich der Länge der Arbeitslosigkeit ist, ist Zugang zur Versicherung möglich.

⁵ Sperrfristen von mehr als drei Monaten in einem Jahr sind möglich, aber sehr selten. Die längste Sperrfrist beträgt zwölf Wochen und wird gegen weniger als 10 Prozent der Zahl der im Jahresdurchschnitt Berechtigten für das Arbeitslosengeld I verhängt. Die allermeisten restlichen Sperrfristen laufen nur über eine Woche (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2022a; Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2022b).

Anhand der Informationen zu Vorversicherungszeiten und Arbeitslosengeld-Bezug unterscheiden wir für die weiteren Auswertungen drei Gruppen anhand des Zugangs zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige:

1. Zugang sicher: Personen mit sicherem Zugang aufgrund von Vorversicherungszeiten und Personen, die unmittelbar vor der Gründung Anspruch auf Arbeitslosengeld I hatten.
2. Zugang unklar: Personen, bei denen der Zugang aufgrund von Vorversicherungszeiten unklar ist oder die unmittelbar vor der Gründung Anspruch auf Arbeitslosengeld I gehabt haben könnten, bei denen hierüber aber keine Sicherheit besteht (z. B. keine genaue Berechnung der Anspruchsdauer möglich).
3. Kein Zugang: Personen, die sicher keinen Zugang aufgrund von Vorversicherungszeiten haben und die nicht unmittelbar vor der Gründung Anspruch auf Arbeitslosengeld I hatten.

3.6 Nebentätigkeiten

Ein anderes mögliches Problem bei der Zuordnung sind Nebentätigkeiten. Wie in Abschnitt 2 erläutert, kann sich nur versichern, wer nicht ansonsten schon versicherungspflichtig oder versicherungsfrei ist. Wer selbstständig und gleichzeitig versicherungspflichtig beschäftigt ist, hat keinen Zugang (eine Ausnahme existiert, wie erwähnt, bei Minijobs, die den Zugang nicht versperren). Außerdem gilt: Wer vor Gründung in einer Nebentätigkeit versicherungspflichtig ist, sammelt so vielleicht Vorversicherungszeiten, die beim alleinigen Blick auf die Haupttätigkeit nicht auffindbar sind. Bis 2016 wird im SOEP allerdings nur diese Haupttätigkeit abgefragt. Danach liegen erstmals Angaben zu Nebentätigkeiten vor. Diese zeigen, dass das Problem von geringem Umfang ist: Bei rund 280 identifizierten Gründungen ab 2017 gab nur eine Person eine Nebentätigkeit als Arbeiter oder Angestellte an. Minijob-Nebentätigkeiten sind häufiger, allerdings nicht relevant, weil sie einer Versicherung nicht im Wege stehen und andererseits nicht versicherungspflichtig sind.

4 Ergebnisse

4.1 Zugangsberechtigte: Anteile und Anzahl

Die Berechnungen zeigen, dass sich knapp 50 Prozent der Gründerinnen und Gründer sicher freiwillig hätten versichern können; bei 23 Prozent besteht sicher kein Zugang; bei 27 Prozent ist der Zugang unklar (Abbildung 1). So wird deutlich, dass einerseits ein Großteil die Voraussetzungen erfüllt, sich andererseits aber ein substantieller Teil nicht versichern kann.

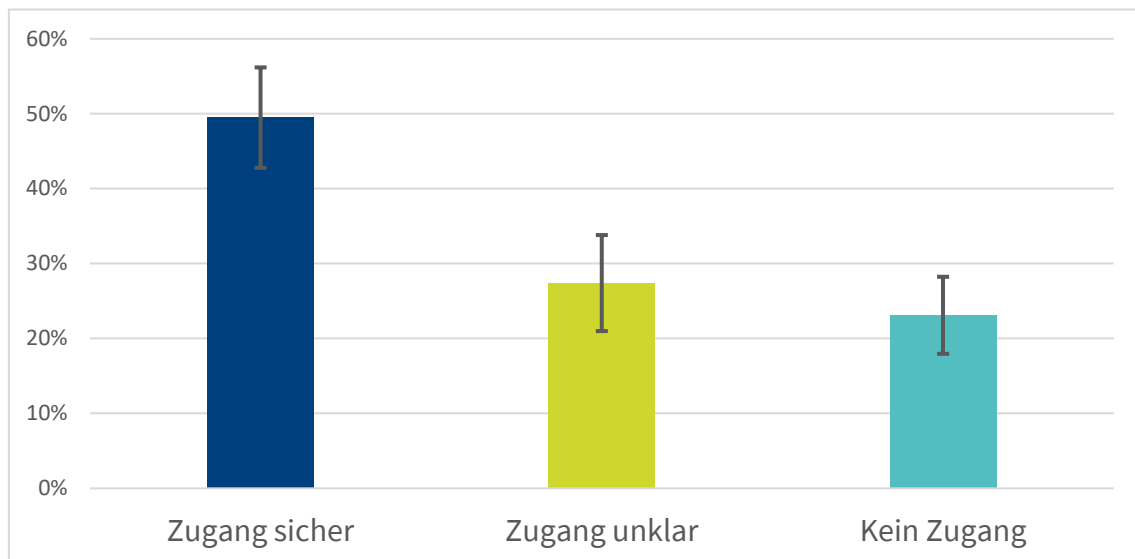
Dabei wird hier und im Folgenden zur Ermittlung der Zugangsberechtigung die aktuelle Rahmenfrist von 30 Monaten angenommen, wobei die tatsächliche Rahmenfrist vor Januar 2020 nur 24 Monate betrug. Somit wird berechnet, wie viele Gründerinnen und Gründer sich zum jetzigen Zeitpunkt und bei der aktuellen Rechtslage versichern könnten.

Damit wird implizit angenommen, dass sich die erworbenen Vorversicherungszeiten zwischen 2011 bis 2019 und heute nicht wesentlich geändert haben. Nur in diesem Fall bleiben die berechneten Anteile übertragbar. Diese Annahme erscheint realistisch. So ist die Erwerbstätigenquote seit 2011 konstant hoch, während die Arbeitslosigkeit relativ niedrig ist. Beides ist für die Anzahl an erworbenen Versicherungsmonaten entscheidend. Diese Konstellation traf prinzipiell, trotz eines leichten Anstiegs der Arbeitslosigkeit, auch für die Corona-Jahre 2020 und 2021 zu (Statistisches Bundesamt 2022; Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2022c).

Ein Grund, die Annahme in Zweifel zu ziehen, wäre das Wachstum der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ab 2011 um mehr als 10 Prozent (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2022d). Unter der aktuellen Regelung scheint das die Zugangsberechtigung bei Gründungen aber kaum beeinflusst zu haben. Es gibt nur minimale Änderungen bei der Zugangsberechtigung zwischen Gründungen ab 2016 und denen davor (Tabelle 1). Das spricht dafür, dass die Anteile über die Jahre konstant blieben und auch auf aktuelle Gründungen übertragbar sind.

Abbildung 1: Gründungen mit sicherem, unklarem und ohne Zugang zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Gewichtete Anteile mit Konfidenzintervallen



Anmerkung: Gründungen mit unklarem Zugang sind solche, bei denen auf Basis der SOEP-Daten nicht eindeutig beurteilbar ist, ob Zugang zur Arbeitslosenversicherung vorlag. Eingezeichnete Intervalle markieren das 95-Prozent-Konfidenzintervall

Quelle: SOEP (2022), eigene Berechnungen. © IAB

Bemerkenswert ist die große Gruppe mit unklarer Zugangsberechtigung, bei der eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist. Allerdings ist eine Schätzung für einen Teil der Gruppe durchführbar, weil viele dieser Personen vor der Gründung zeitweise selbstständig waren. Auf unsere gesamte Stichprobe und den kompletten Beobachtungszeitraum bezogen gilt: Bei 17 Prozent aller Personen ist der Zugang unklar, weil sie entsprechend viele Monate in Selbstständigkeit hatten. Unterstellt man, dass sie dabei nicht versichert waren, hätten sie definitiv keinen Zugang.

Tabelle 1: Zugangsberechtigte in verschiedenen Zeiträumen

Gewichtete Anteile

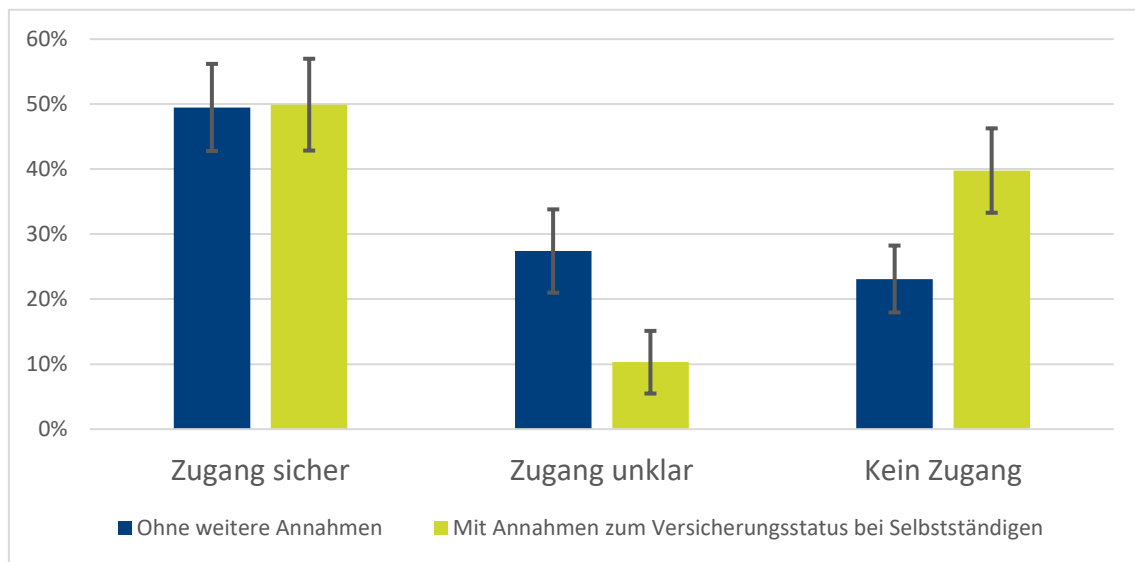
	Zugang sicher	Zugang unklar	Kein Zugang	Fallzahl
2011 – 2019	50 %	27 %	23 %	598
2011 – 2015	50 %	27 %	24 %	374
2016 – 2019	50 %	29 %	22 %	221

Quelle: SOEP (2022), eigene Berechnungen. © IAB

Die Quote der Selbstständigen, die sich absichern, ist in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Waren es 2010 etwa sieben Prozent aller Selbstständigen, verringerte sich der Anteil bis 2020 auf ungefähr zwei Prozent (Deutscher Bundestag 2020). Umgekehrt heißt das: Etwa 98 Prozent der Selbstständigen sind nicht versichert. Überträgt man dieses Ergebnis auf die Stichprobe und geht davon aus, dass 98 Prozent der erwähnten 17 Prozent keinen Anspruch haben, ergibt sich ein neues Bild: Zu den 23 Prozent, die aus verschiedenen Gründen keinen Zugang haben, addieren sich (fast) 17 Prozentpunkte vorherige Selbstständige ohne Zugang. Damit hätten insgesamt 40 Prozent der Gründerinnen und Gründer die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt (Abbildung 2).

Abbildung 2: Gründungen mit sicherem, unklarem und ohne Zugang zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige – Hochrechnung zur Vorversicherungszeiten von Selbstständigen

Gewichtete Anteile mit Konfidenzintervallen



Anmerkung: Gründungen mit unklarem Zugang sind solche, bei denen auf Basis der SOEP-Daten nicht eindeutig beurteilbar ist, ob Zugang zur Arbeitslosenversicherung vorlag. Die Abbildung stellt die Ergebnisse mit der Annahme dar, dass 2 Prozent der Personen aus der Gruppe unklarer Zugang in einer Selbstständigkeit vor der Gründung versichert waren und 98 Prozent nicht.

Quelle: SOEP (2022), eigene Berechnungen. © IAB

Man sollte sich bewusst sein, dass das Ergebnis eng mit den aktuell niedrigen Versicherungsquoten von Selbstständigen zusammenhängt. Würde die Absicherungsrate steigen, stiege auch die Zahl der Gründerinnen und Gründer, die in einer vorherigen

Selbstständigkeit Vorversicherungszeit gesammelt und damit Zugang zur Arbeitslosenversicherung haben.

Es bleibt die Frage, was die Resultate in absoluten Zahlen bedeuten. Wie bereits erwähnt, fanden seit 2018 weniger als 4.000 Versicherungsabschlüsse jährlich statt. Gleichzeitig gab es von 2018 bis einschließlich 2021 im Schnitt etwa 230.000 Vollzeit-Gründungen pro Jahr (KfW 2022). Bei Anwendung der berechneten Anteile heißt das: Rund 115.000 Gründerinnen und Gründer könnten sich pro Jahr versichern. Davon nehmen geschätzt 3 Prozent diese Option in Anspruch. Andererseits bleiben ca. 92.000 Menschen ohne Möglichkeit zur Absicherung.

Daneben gibt es eine Gruppe von 10 Prozent, deren Zugangsberechtigung weder durch die SOEP-Daten noch durch die Annahmen zur Versicherung von Selbstständigen beurteilbar ist. Hier geht es vor allem um Personen in Elternzeit und Fortbildung.

4.2 Unterschiede in der Zugangsberechtigung und Vortätigkeiten

4.2.1 Soziodemographische Unterschiede

Wichtig ist nicht nur, wie viele Personen die Zugangsvoraussetzungen (nicht) erfüllen, sondern auch, auf welche Personengruppen dies besonders oft zutrifft. Um dies genauer zu untersuchen, wird die Stichprobe in soziodemographische Gruppen geteilt (Tabelle 2).

Gründerinnen erfüllen die Zugangsvoraussetzungen den Ergebnissen nach etwa genauso oft wie Gründer. Deutlich sichtbar sind dagegen Unterschiede nach dem Bildungsniveau: Personen mit niedriger Bildung haben überdurchschnittlich oft keinen Zugang. Das passt zur Tatsache, dass Personen ohne Berufsabschluss häufiger arbeitslos sind (Röttger/Weber/Weber 2020). Sie können damit seltener Vorversicherungszeiten erwerben und haben zusätzlich im Falle der Arbeitslosigkeit weniger oft einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Zum anderen sind Gründerinnen und Gründer in Ostdeutschland häufiger ohne Zugang. Auch das erscheint plausibel, da die Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland höher ist (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2022c). Allerdings ist die Differenz nicht statistisch signifikant.

Bei Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit fällt auf, dass sie sehr oft zur Gruppe mit unklarem Zugang gehören. Erklärbar ist dies dadurch, dass diese Menschen in der Stichprobe häufiger aus einer bestehenden Selbstständigkeit heraus gründen. Der Unterschied ist – vermutlich aufgrund der geringen Stichprobengröße – jedoch ebenfalls nicht signifikant.

Schließlich erfüllen jüngere Gründerinnen und Gründer deutlich häufiger die Zugangsvoraussetzungen nicht. Im nächsten Abschnitt werden die Tätigkeiten vor der Gründung analysiert, um dieses Phänomen und sonstige Gründe für den Nicht-Zugang zur Versicherung zu verstehen.

Tabelle 2: Zugangsberechtigung in verschiedenen soziodemographischen Gruppen
Gewichtete Anteile

	Zugang sicher	Zugang unklar	Kein Zugang	Fallzahl	p-Wert
Absolute Zahl	294	141	163	-	-
Anteil bei allen Gründungen	50 %	27 %	23 %	598	-
Gründer	52 %	28 %	21 %	291	0,71
Gründerinnen	47 %	27 %	25 %	307	
Geringe Bildung	37 %	5 %	59 %	50	< 0,01
Mittlere Bildung	50 %	22 %	28 %	321	
Mit Studienabschluss	51 %	37 %	12 %	224	
Westdeutschland	52 %	27 %	21 %	450	0,34
Neue Länder & Berlin	42 %	28 %	30 %	145	
Deutsche Staatsangehörigkeit	50 %	26 %	24 %	514	0,29
Ausländer	46 %	39 %	16 %	84	
Unter 40 Jahre	51 %	18 %	31 %	271	< 0,01
40 Jahre oder älter	48 %	35 %	17 %	327	

Anmerkung: Nullhypothese zu den p-Werten: Es besteht kein Unterschied im Zugang nach Geschlecht, Bildung, Wohnort, Staatsangehörigkeit bzw. Alter. Berechnung des p-Werts mit Hilfe eines gewichteten Chi-Square Tests. Der p-Wert gibt an, wie wahrscheinlich es ist, wegen der Zufälligkeit einer Stichprobe mindestens die beobachteten Differenzen festzustellen, wenn in der Grundgesamtheit keine Unterschiede zwischen den Gruppen bestehen. Ein niedriger p-Wert zeigt deshalb an, dass die Unterschiede mit höherer Wahrscheinlichkeit nicht auf die Zufälligkeit der Stichprobe zurückgehen. Ein p-Wert von unter 0,05 gilt als Zeichen für (statistisch) signifikante Unterschiede. Personen mit geringer Bildung sind solche ohne Schulabschluss oder nur mit Sekundarschulabschluss. Personen mit mittlerer Bildung haben Abitur oder eine Berufsausbildung. Bei einigen Merkmalen addieren sich die Fallzahlen nicht auf 598, da nicht für jede Person Informationen zum entsprechenden Merkmal vorliegen

Quelle: SOEP (2022), eigene Berechnungen. © IAB

4.2.2 Vortätigkeiten von Gründerinnen und Gründern

Abbildung 3 zeigt, wie sich die Haupttätigkeit der Gründerinnen und Gründer vor Gründung zwischen den verschiedenen Gruppen unterscheidet. Haupttätigkeit ist hier definiert als die Tätigkeit, die in mehr als der Hälfte der Zeit in der Rahmenfrist angegeben wurde.⁶

Die erste Analyse gilt der Gruppe ohne Zugangsberechtigung. Die häufigste eindeutige Haupttätigkeit ist ein Studium vor der Gründung. Das gilt besonders, wenn man zusätzlich die Gruppe derer ohne Zugang und mit nicht eindeutiger Vortätigkeit genauer betrachtet. Diese besteht zum großen Teil aus Personen, die studiert haben und parallel Minijobs hatten. Zählt man diese als Studierende, betrüge deren Anteil an den Personen ohne Zugang etwas über ein Drittel. Das erklärt zum einen den hohen Anteil ohne Zugang bei jungen Personen. Zum anderen scheinen gründende Studierende in den allermeisten Fällen die Voraussetzungen für die Arbeitslosenversicherung nicht zu erfüllen. Personen, die arbeitslos (unabhängig vom Bezug von Arbeitslosengeld), in Minijobs oder zu Hause tätig waren, machen jeweils etwas über 10 Prozent der Menschen ohne Zugang aus.

Bei unklarem Zugang stellen vorherige Selbstständige die größte Gruppe, also solche, die aus einer bereits bestehenden Selbstständigkeit nochmal gründen. Auch viele Personen ohne

⁶ Es ist zu beachten, dass es auch mehr als eine Haupttätigkeit geben kann, da es möglich ist, mehrere Beschäftigungen parallel und damit mehr als die Hälfte der Zeit anzugeben. Solche Fälle wurden in die Kategorie „Nicht eindeutig“ eingeordnet, ebenso solche, bei denen keine einzelne Tätigkeit mehr als die Hälfte der Zeit ausgeübt wurde.

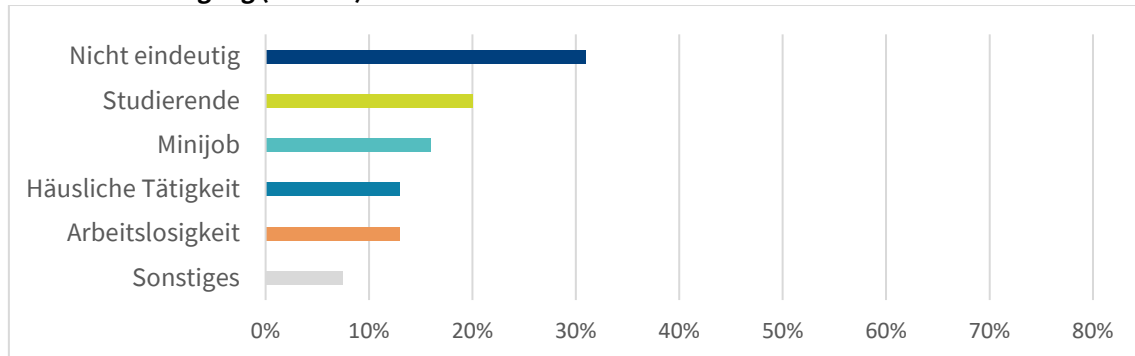
eindeutige Haupttätigkeit waren, zumindest zeitweise, selbstständig. Wie oben dargelegt, ist allerdings davon auszugehen, dass diese Menschen zum großen Teil keinen Zugang haben.

Die Gruppe der Personen mit Zugang wird dagegen von denjenigen dominiert, die aus einer abhängigen Beschäftigung in die Selbstständigkeit wechseln. Alle anderen Vortätigkeiten spielen nur eine sehr untergeordnete Rolle.

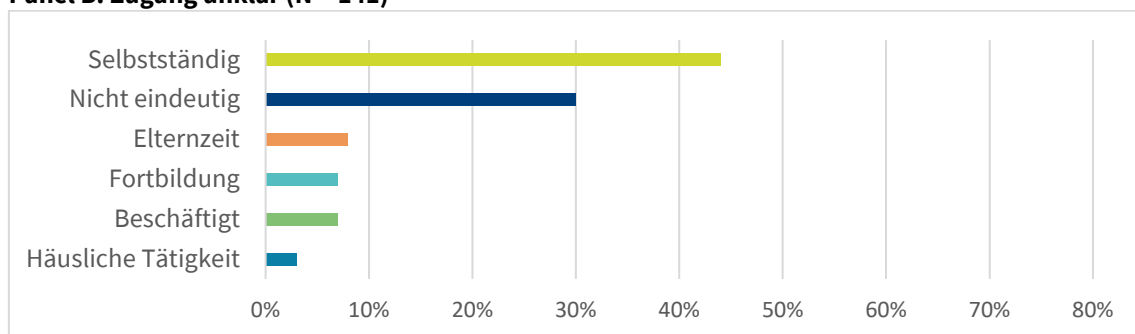
Abbildung 3: Haupttätigkeiten in der Rahmenfrist nach Zugangsberechtigung

Gewichtete Anteile

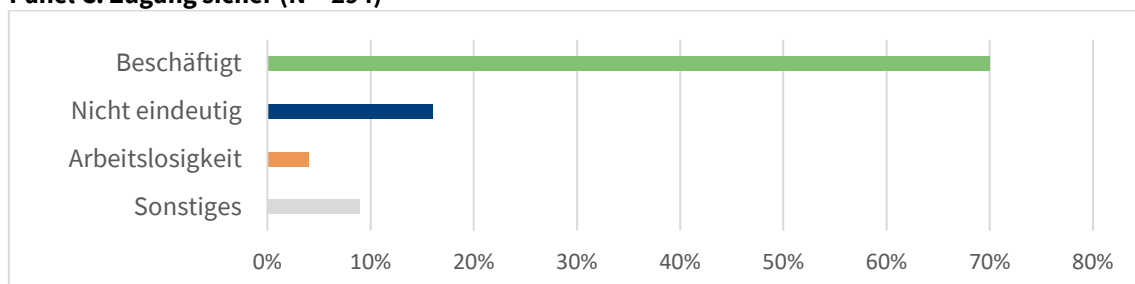
Panel A: Kein Zugang (N = 163)



Panel B: Zugang unklar (N = 141)



Panel C: Zugang sicher (N = 294)



Anmerkung: „Beschäftigt“ umfasst reguläre Voll- oder Teilzeit-Beschäftigung (sowohl Beamte als auch Angestellte), keine Selbstständigkeit und keine Arbeit in Minijobs. „Nicht eindeutig“ bezeichnet Personen, die mehr als eine Haupttätigkeit hatten oder keine Tätigkeit über mehr als der Hälfte der Rahmenfrist ausgeübt haben.

Quelle: SOEP (2022), eigene Berechnungen. © IAB

4.2.3 Gründerinnen und Gründer ohne vorherige Selbstständigkeit

Jenseits der Vortätigkeiten könnte interessant sein, welcher Anteil der Gründerinnen und Gründer, die den Gang in die Selbstständigkeit wagen, Zugang hat. Hierzu betrachten wir als nächstes Selbstständige, die in den drei Jahren vor Gründung nicht selbstständig waren.

Tabelle 3: Vergleich alle Gründerinnen und Gründer sowie Personen ohne vorherige Selbstständigkeit
Gewichtete Anteile

	Zugang sicher	Zugang unklar	Kein Zugang	Fallzahl
Gesamte Stichprobe	50 %	27 %	23 %	598
Neu Selbstständig	59 %	12 %	29 %	363

Anmerkung: Neue Selbstständige definiert als Personen, die in den drei Jahren vor Gründung keine selbstständige berufliche Stellung angegeben haben

Quelle: SOEP (2022), eigene Berechnungen. © IAB

Da die meisten Personen, die vor der Gründung selbstständig waren, normalerweise in der Gruppe mit unklarem Zugang sind, verringert sich deren Anteil bei neuen Selbstständigen deutlich. Im Gegenzug wächst der Anteil der Menschen mit Zugang bzw. ohne Zugang jeweils etwas an, auf 59 bzw. 29 Prozent. Knapp sechs von zehn Menschen, die neu oder nach längerer Zeit wieder eine Selbstständigkeit aufnehmen, können sich also versichern. Die Zusammensetzung der Gruppe bleibt stabil, es dominieren ehemalige Beschäftigte. Bei denjenigen ohne Zugang stellen weiterhin Studierende die größte Gruppe.

4.3 Auswirkung von Veränderungen von Rahmenfrist und Vorversicherungszeiten

Dass viele Gründerinnen und Gründer die Voraussetzungen nicht erfüllen, wirft die Frage auf, ob eine Lockerung der Zugangsvoraussetzungen mehr Menschen die Absicherung ermöglichen könnte. Wie bereits erwähnt, wurde die Rahmenfrist im Januar 2020 von 24 auf 30 Monate verlängert. Im Folgenden wird sowohl der Effekt dieser Änderung als auch der von hypothetischen weiteren Anpassungen an Rahmenfrist und notwendigen Vorversicherungszeiten betrachtet. Zu diesem Zweck wird aus der bisherigen Stichprobe eine Unterstichprobe gebildet, die alle Gründungen umfasst, bei denen wir mindestens vier Jahre Beobachtungszeitraum vor Gründung haben. Das ist nötig, um bei einer verlängerten Rahmenfrist von mehr als drei Jahren zuverlässig die Vorversicherungszeiten beurteilen zu können.

Die Resultate in Tabelle 4 zeigen, dass die Ausweitung der Rahmenfrist von 24 auf 30 Monaten den Anteil der Zugangsberechtigten um knapp vier Prozentpunkte erhöht hat (Panel A). Profitiert haben anscheinend Menschen, die vor ihrer Gründung primär Minijobs hatten oder nicht-erwerbstätig waren und selten einer versicherten Beschäftigung nachgingen. Exakte Interpretationen sind wegen der geringen Fallzahl nicht möglich.

Weitere Lockerungen sind vorstellbar: Eine Halbierung der notwendigen Vorversicherungszeit von zwölf auf sechs Monate könnte den Anteil der Berechtigten weiter erhöhen, und zwar um etwa sechs Prozentpunkte. Bei 48 statt 30 Monaten Rahmenfrist stiege der Anteil der Zugangsberechtigten um drei Prozentpunkte (Panel B). Das ist etwa genauso viel wie bei der Ausweitung von 24 auf 30 Monaten, obwohl die Verlängerung 18 statt 6 Monate betrug. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Effekt einer Ausweitung der Rahmenfrist um einen Monat mit der Länge der Rahmenfrist abnimmt. Auch eine Kombination aus verlängerter Rahmenfrist und verkürzter Vorversicherungszeit ist denkbar. In diesem Fall hätten 59 Prozent der Gründerinnen und Gründer Zugang.

Tabelle 4: Auswirkungen möglicher Reformen

Gewichtete Anteile

Rahmenfrist	Vorversicherungszeit	Zugang sicher	Zugang unklar	Kein Zugang	Fallzahl
Panel A: Mindestens 3 Jahre Beobachtungszeitraum vor Gründung (bisherige Stichprobe)					
30	12	50 %	27 %	23 %	598
24	12	46 %	29 %	24 %	598
30	6	56 %	25 %	20 %	598
Panel B: Mindestens 4 Jahre Beobachtungszeitraum vor Gründung (verkleinerte Stichprobe)					
30	12	49 %	27 %	24 %	440
48	12	52 %	27 %	21 %	440
48	6	59 %	25 %	16 %	440

Anmerkung: Die Tabelle stellt die Ergebnisse dar, ohne dass wir Annahmen zu den Vorversicherungszeiten von Personen treffen, die vor ihrer Gründung bereits selbstständig waren.

Quelle: SOEP (2022), eigene Berechnungen. © IAB

Bemerkenswert ist, dass auch im letzten Fall immer noch 16 Prozent ohne Möglichkeit zur Absicherung blieben. Bei dieser Gruppe handelt es sich wie vorher primär um Studierende. Außerdem sind weiterhin viele Personen aus der Gruppe mit unklarem Zugang vorherige Selbstständige, bei denen zu vermuten ist, dass sie nicht versichert waren und damit keinen Zugang haben. Wird dies berücksichtigt, kann man selbst in diesem großzügigen Szenario davon ausgehen, dass 30 Prozent der Gründerinnen und Gründer keinen Zugang zur Versicherung hätten. Eine vollständige Tabelle, die Schätzungen zum Anteil der vorversicherten Selbstständigen berücksichtigt, findet sich im Anhang (Abschnitt A2).

5 Fazit und Diskussion

Wollen Gründerinnen und Gründer sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern oder können sie es nicht? Die Untersuchung legt nahe, dass beides zutrifft. Rund 50 Prozent der Gründerinnen und Gründer könnten sich versichern, aber über 90 Prozent davon tun es nicht.

Gleichzeitig gibt es Lücken bei der Möglichkeit zur Absicherung. Etwa ein Viertel der neuen Selbstständigen hat keine Möglichkeit, die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige abzuschließen. Dieser Anteil erhöht sich noch, wenn man berücksichtigt, dass viele Personen, die vor der Gründung schon selbstständig waren, nicht versichert sind. Wird dies einberechnet, erhöht sich der Anteil der Menschen ohne Zugang auf 40 Prozent. Die vorherigen Selbstständigen wären damit die größte Gruppe, die ohne Absicherung bleibt. Dahinter folgen gründende Studierende. In geringerem Maße betroffen sind Personen, die vorher nicht erwerbstätig, arbeitslos oder in Minijobs waren.

Will man mehr neue Selbstständige in die Versicherung bringen, bieten sich damit zwei Möglichkeiten an: Eine Erleichterung der Zugangsbedingungen zur Versicherung sowie einer Erhöhung der Nutzungsrate bei Personen, die diese Bedingungen bereits erfüllen.

Die Gründe dafür, dass sich so wenige Menschen, die die Zugangsbedingungen erfüllen, versichern, konnten hier nicht näher untersucht werden. Frühere Befragungen deuten auf einen

Mix an Faktoren hin. Einige Zugangsberechtigte empfinden die Absicherung als nicht nötig oder haben es versäumt, sich, wie gefordert, in den ersten drei Monaten nach Gründung zu versichern. Die größere Rolle scheinen die Kosten der Versicherung und ihr Verhältnis zu den Leistungen zu spielen. Das gilt vor allem bei Personen mit geringer Bildung und geringem erwartetem Lohn, die dieselben Beiträge zahlen wie alle anderen Versicherten, aber geringere Leistungen erhalten (Jahn/Oberfichtner 2020). Um das zu ändern, wäre es beispielsweise möglich, die Beiträge anhand früherer Löhne festzusetzen und die gezahlten Leistungen dann an deren Höhe zu orientieren (Fitzenberger/Jahn/Oberfichtner 2020). Zusätzlich wären gegebenenfalls staatliche Subventionen nötig, um die Kosten für die Versicherten zu verringern oder die Leistungen zu erhöhen. Ein Beispiel für ein Land mit einer deutlich höheren Versicherungsquote von selbstständigen Personen als Deutschland ist Schweden. Dort wird die Arbeitslosenversicherung, sowohl für Selbstständige als auch für abhängig Beschäftigte, stark aus öffentlichen Mitteln subventioniert, um sie attraktiv zu gestalten (OECD 2018).

Während diese Ansätze auf die Attraktivität der Versicherung abzielen, ließe sich die Nutzungsrate auch durch eine Versicherungspflicht erhöhen (Schoukens/Weber 2020). Neben einer allgemeinen Versicherungspflicht wäre auch eine Versichersicherungspflicht für bestimmte Gruppen vorstellbar, beispielsweise für mit dem Gründungszuschuss geförderte Gründerinnen und Gründer (Caliendo/Tübbicke 2021). Insbesondere eine allgemeine Versicherungspflicht dürfte jedoch auf erhebliche Widerstände stoßen und politisch schwer umzusetzen sein.

Der zweite grundsätzlich Ansatzpunkt wäre es, mehr Menschen den Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen. Eine Möglichkeit wäre, die Rahmenfrist zu verlängern oder die notwendige Vorversicherungszeit zu verkürzen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass selbst bei einer Kombination dieser Änderungen viele Menschen ohne Möglichkeit zur Absicherung blieben.

Bisher entsprechen die Zugangsvoraussetzungen für die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige den Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die betrachteten Änderungen würden diese Übereinstimmung aufheben. Insbesondere wäre es dann möglich, die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige zu nutzen, obwohl zum Zeitpunkt der Gründung die Anwartschaftszeit auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt ist. Davon sind einerseits ein breiterer Zugang zur und eine höhere Attraktivität der Versicherung für Selbstständige zu erwarten; andererseits eröffnet das aber auch Möglichkeiten, eine Selbstständigkeit aufzunehmen und die Versicherung abzuschließen, um noch fehlende Monate für eine Anwartschaft aufzufüllen.

Literatur

- Bundesagentur für Arbeit (2021a): Fachliche Weisungen Arbeitslosenversicherung Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III §28a SGB III Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag. https://www.arbeitsagentur.de/datei/FW-SGB-III-28a_ba015840.pdf, abgerufen am 15. Juli 2022
- Bundesagentur für Arbeit (2021b): Fachliche Weisungen Arbeitslosenversicherung Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III §27 SGB III Versicherungsfreie Beschäftigte. https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-iii-27_ba015174.pdf, abgerufen am 15. Juli 2022
- Bundesagentur für Arbeit (2022): Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung. https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweis-alv_ba013509.pdf, abgerufen am 12. Juli 2022
- Caliendo, Marco; Tübbicke, Stefan (2021): Der Gründungszuschuss für Arbeitslose nach der Reform 2011: Ein Erfolg wie seine Vorgänger. IAB-Kurzbericht 28/2021).
- Deutscher Bundestag (2020): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Entwicklung der Arbeitslosenversicherung für Selbständige, Drucksache 19/22414.
- Fitzenberger, Bernd; Jahn, Elke; Oberfichtner, Michael (2020): Bessere Absicherung für Gründer! In: Die Welt Nr. 180 vom 04. August 2020, S. 10.
- Goebel, Jan; Grabka, Markus M.; Liebig, Stefan; Kroh, Martin; Richter, David; Schröder, Carsten; Schupp, Jürgen (2019a): The German Socio-Economic Panel (SOEP). In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 239, Nr. 2, S. 345–360.
- Goebel, Jan; Kara, Selin; Liebig, Stefan; Richter, David; Schröder, Carsten; Schupp, Jürgen; Zimmermann, Stefan; Zinn, Sabine (2019b): SOEPcompanion (v34), V.2.
- Jahn, Elke; Oberfichtner, Michael (2020): Nur wenige Selbständige versichern sich gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit, IAB-Kurzbericht 11/2020.
- KfW (2022): KfW Research – Dossier Existenzgründungen. <https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/KfW-Research/Existenzgr%C3%BCnder.html>, abgerufen am 29. Juni 2022
- OECD (2018): The Future of Social Protection: What Works for Non-standard Workers? <https://doi.org/10.1787/9789264306943-en>, abgerufen am 07. Juli 2022
- Röttger, Christof; Weber, Brigitte; Weber, Enzo (2020): Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten. https://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Qualo_2020.pdf, abgerufen am 11. Juli 2022
- Schoukens, Paul; Weber, Enzo (2020): Unemployment insurance for the self-employed: a way forward post-corona. IAB-Discussion Paper 32/2020).
- SOEP (2022): Version 37, Daten der Jahre 1984-2020 (SOEP-Core v37, EU-Edition). 2022. DOI: [10.5684/soep.core.v37eu](https://doi.org/10.5684/soep.core.v37eu)
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2022a): Sperrzeiten Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen), Juni 2022.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2022b): Arbeitslosengeld (Zeitreihen), Juni 2022.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2022c): Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf, Juni 2022.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2022d): Tabellen, Saisonbereinigte Zeitreihen, Juni 2022.

Statistisches Bundesamt (2022): Erwerbstätigenquoten 1991 bis 2021.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/erwerbstaetigenquoten-gebietsstand-geschlecht-altergruppe-mikrozensus.html>, abgerufen am 30.

Juni 2022

Anhang

A1 Herleitung des Sozialversicherungsstatus

A1.1 Allgemeines

Die Herleitung des monatlichen Sozialversicherungsstatus ist ein zentraler Bestandteil der Untersuchung und soll deshalb näher erläutert werden.

Im SOEP-Datensatz liegen keine direkten Informationen zum Sozialversicherungsstatus vor. Allerdings lässt sich dieser oft aus dem Kalendarium zu den Tätigkeiten und der beruflichen Stellung ermitteln. Das Kalendarium fragt die Tätigkeiten im vergangenen Jahr monatsgenau ab. Entsprechend wird jeder Monat als versicherungspflichtig, potenziell versichert oder nicht versicherungspflichtig kategorisiert. Trotz der leichten Unschärfen durch die monatsgenauen Angaben, ist davon auszugehen, dass diese Angaben präzise genug sind, um die Zugangsberechtigung zu ermitteln.

Im Kalendarium werden folgende Tätigkeiten erfasst (in Klammern dahinter jeweils die Einstufung samt Quelle, falls gegeben):

- voll erwerbstätig (potenziell versichert, nur mit anderen Quellen genauer ermittelbar, s. Abschnitt A1.2; § 24 ff. SGB III)
- teilzeitbeschäftigt (potenziell versichert, nur mit anderen Quellen genauer ermittelbar, s. Abschnitt A1.2; § 24 ff. SGB III)
- Mini-Job (nicht versichert; § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III)
- Betriebliche Ausbildung (versichert; § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III)
- Fortbildung/Umschulung/Weiterbildung (potenziell versichert, nur mit anderen Quellen genauer ermittelbar, s. Abschnitt A1.3)
- Arbeitslos gemeldet (nicht versichert)
- In Rente (nicht versichert)
- Mutterschutz/Elternzeit (potenziell versichert, nur mit anderen Quellen genauer ermittelbar, s. Abschnitt A1.3; § 26 Abs. 2a sowie § 28a Abs. 1 Nr. 4 SGB III)
- Schule/Fachschule/Hochschule/Universität (potenziell versichert, wenn zusätzlich eine Beschäftigung angegeben ist, nur mit anderen Quellen genauer ermittelbar, s. Abschnitt A1.4; Bundesagentur für Arbeit 2021b)
- FSJ/Bundesfreiwilligendienst (versichert; § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB III)
- Hausfrau/Hausmann (nicht versichert)
- Sonstiges, unterteilt in weitere Tätigkeiten. Davon sind folgende Tätigkeiten potenziell oder immer versichert:
 - Krankheit (potenziell versichert, nur mit anderen Quellen genauer ermittelbar, s. Abschnitt A1.3; § 26 Abs. 2 SGB III sowie § 44 SGB V)
 - Urlaub (potenziell versichert, nur mit anderen Quellen genauer ermittelbar, s. Abschnitt A1.3)

- Kurzarbeit (versichert; § 98 SGB III)

In einem Monat kann auch mehr als eine Tätigkeit angegeben werden, zum Beispiel eine Ausbildung und ein Minijob. Wenn eine der beiden Tätigkeiten versicherungspflichtig ist, in diesem Beispiel die Ausbildung, wird der Monat als versichert eingestuft.

Bei den Angaben Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Fortbildung, Elternzeit, Besuch einer Bildungseinrichtung, Krankheit oder Urlaub ist der Sozialversicherungsstatus nicht direkt aus dem Kalendarium ersichtlich, sodass andere Items hinzugezogen werden. Das Vorgehen bei den einzelnen Gruppen wird im Folgenden genauer beschreiben.

A1.2 Voll- und Teilzeitbeschäftigte

Im Kalendarium wird bei Voll- und Teilzeitbeschäftigten nicht nach der Art der Beschäftigung unterschieden, insbesondere zwischen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Beamtenverhältnissen und Selbstständigkeit. Für die Ermittlung des Sozialversicherungsstatus sind deshalb zusätzliche Angaben über die berufliche Stellung nötig.

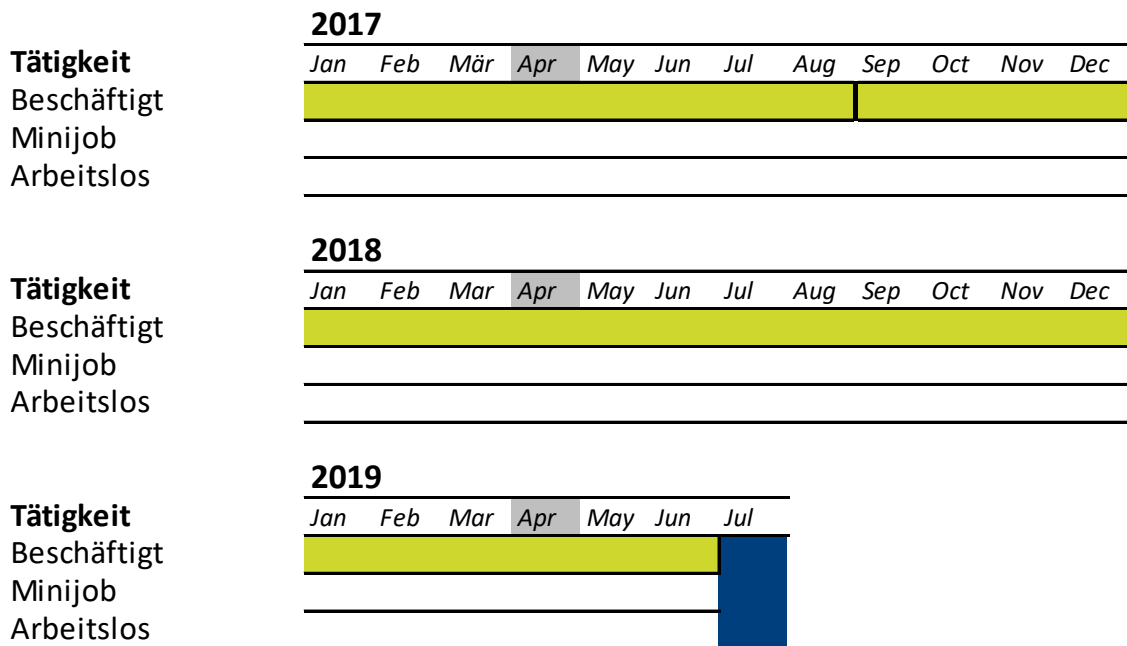
Diese werden jeweils zum Befragungszeitpunkt erhoben. Die Angabe zur beruflichen Stellung wird über die Dauer der jeweiligen Beschäftigung im Kalendarium extrapoliert, so lange kein beruflicher Wechsel oder das Ende einer Tätigkeit berichtet wird.

Abbildung 4 illustriert dieses Vorgehen: Die Befragte hat im Juli 2019 ein Unternehmen gegründet. Die 30 Monate Rahmenfrist davor reichen folglich bis Januar 2017. In diesem Zeitraum hat die Person am SOEP teilgenommen und es wurden drei Interviews durchgeführt, jeweils im April. Die Tätigkeit ist durchgehend als „beschäftigt“ angegeben – Voll- oder Teilzeit spielt keine Rolle. Im August 2017 gibt die Person das Ende einer Stelle an, was in der Grafik durch den dunklen Strich markiert ist. Hier wird die Information aus dem April 2017 nicht für das ganze Jahr fortgeschrieben. Stattdessen wird die Antwort zur beruflichen Stellung aus dem April 2018 genutzt und bis zum September 2017 „zurückübertragen“, weil keine weiteren Änderungen berichtet wurden.

Über dieses Vorgehen lässt sich für die große Mehrheit der Monate mit Beschäftigung die berufliche Stellung herleiten - allerdings nicht für alle. Das gälte zum Beispiel, wenn im Februar 2018 der Start einer neuen Stelle angegeben wäre. In diesem Fall müsste das „Zurückschreiben“ unterbleiben und es gäbe für September 2017 bis Januar 2018 mangels Interview keine Informationen über die berufliche Stellung. Für diese Monate wäre keine eindeutige Zuordnung möglich und sie werden als potenziell versichert eingestuft.

Bei Selbstständigen bleibt daneben der individuelle Versicherungsstatus unklar, weil im SOEP keine Informationen zum Abschluss der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige vorliegen. Daher fallen diese Monate ebenfalls in die Kategorie potenziell versichert.

Abbildung 4: Mögliche (vereinfachte) Tätigkeitsbiographie eines Gründers bzw. einer Gründerin in der Rahmenfrist



Eigene Darstellung. © IAB

A1.3 Fortbildung, Mutterschutz/Elternzeit, Krankheit, Urlaub

Diese Zustände werden zusammen behandelt, weil der Versicherungsstatus im Wesentlichen vom vorherigen Versicherungsstatus abhängt. So gilt bei Mutterschutz bzw. Elternzeit: Versichert ist, wer vorher versichert war und wessen Kind unter drei Jahre ist (§ 26 Abs. 2a SGB III). Eine Beamtin wäre nicht in der Versicherung, ein Angestellter schon. Selbiges gilt für Krankheit oder Urlaub. Deshalb wird der Versicherungs- bzw. berufliche Status vor der jeweiligen Tätigkeit fortgeschrieben. Bei Krankheit gilt eine Höchstgrenze für die Fortschreibung von 18 Monaten, weil danach das Krankengeld ausläuft, das die Versicherung umfasst (§ 48 Abs. 1 SGB V; § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

Eine andere Besonderheit gilt bei der Elternzeit: Wie gerade schon erwähnt, ist nur versichert, wer ein Kind unter drei Jahren hat. Elternzeit ist dagegen bis zum achten Geburtstag möglich (§ 15 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Gleichzeitig ist, seit August 2016, eine freiwillige Versicherung möglich, wenn ansonsten kein Versicherungsschutz besteht (§ 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III). Auch wer die Kriterien nicht erfüllt, kann seitdem in Elternzeit versichert sein. Wie bei der Frage nach der verwendeten Rahmenfrist ist der Maßstab die aktuelle Rechtslage, da Informationen über die Zugangsberechtigung bei aktuell gründenden Personen das Ziel sind. Dementsprechend werden alle Monate in Elternzeit, die nicht automatisch versichert sind, so behandelt, als ob freiwillige Versicherung möglich wäre, also als potenziell versichert.

Jenseits davon ist Fortschreiben bei Fortbildung nicht einfach: Eine Fortbildung kann im Rahmen einer normalen Anstellung, unabhängig davon oder im Rahmen einer Arbeitslosigkeit absolviert werden. Gleichzeitig wird sich jemand, der eine Vollzeit-Fortbildung im Auftrag seines Arbeitgebers absolviert, vielleicht nicht mehr als beschäftigt im Sinne der SOEP-Frage empfinden, obwohl er oder sie versichert ist. Fortbildungsmonate sind deshalb

versicherungspflichtig, wenn sie von versicherungspflichtiger Beschäftigung „eingerahmt“ sind, diese also direkt davor und danach stattfand. Die implizite Annahme ist, dass diese Fortbildung dann im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stattfand. In allen anderen Fällen werden Monate in Fortbildung als potenziell versichert klassifiziert, weil der Versicherungsstatus nicht erkennbar ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn parallel zur Fortbildung Arbeitslosigkeit angegeben ist. Hier wird Nicht-Versicherung angenommen.

A1.4 Schule/Fachschule/Hochschule/Universität

Wenn eine Person angibt, in einem Monat ausschließlich eine Bildungseinrichtung besucht zu haben, existiert keine Versicherungspflicht. Komplizierter wird es, wenn parallel Voll- oder Teilzeitbeschäftigung vermerkt ist. Dann hängt der Versicherungsstatus sowohl von der Art der Beschäftigung als auch von der Art der besuchten Bildungseinrichtung ab (Bundesagentur für Arbeit 2021b).

Informationen zur Bildungseinrichtung liegen nur für den Befragungszeitpunkt vor. Sie werden, ähnlich denen zu beruflichen Stellung, vor- und zurückgeschrieben. So gelingt es, für ca. 96 Prozent der Bildungsmonate die Art der Bildungseinrichtung zu ermitteln. In den verbleibenden Fällen, in denen die Art der Bildungseinrichtung unbekannt ist, werden Monate mit Beschäftigung als potenziell versicherte Monate vermerkt, solange die Beschäftigung selbst potenziell sozialversicherungspflichtig ist.

Bei den Bildungsmonaten mit bekanntem Status handelt es sich zum Großteil um Zeit an Universitäten und Hochschulen. Sind die Studierenden parallel in Voll- oder Teilzeit beschäftigt, so lässt sich ihr Versicherungsstatus mit dem SOEP nicht ableiten. Deshalb sind diese Monate ebenfalls potenziell versichert. Die meisten Studierenden üben allerdings parallel zum Studium nur Minijobs aus und sind folglich nicht versichert.

Bei allen anderen Besucherinnen und Besuchern von Bildungsstätten gilt: Schülerinnen und Schüler sind generell nicht versichert, dual Studierende immer versichert und bei Abendschülerinnen und -schülern spielt der Besuch der Bildungsstätte keine Rolle. Ihre Ausbildung hat keinen Einfluss auf den Versicherungsstatus (Bundesagentur für Arbeit 2021b).

A2 Einfluss von Reformen mit Annahmen zum Zugang von Selbstständigen

Wie in Abschnitt 4.3. beschrieben, stellt Tabelle 4 die Ergebnisse möglicher Reformen dar, ohne zu berücksichtigen, dass Selbstständige oft nicht versichert sind. Tabelle 5 zeigt ergänzend die Ergebnisse, wenn man den Versicherungsstatus wie in Abschnitt 4.1. bei Personen imputiert, die vor der betrachteten Gründung als Haupttätigkeit selbstständig waren.

Tabelle 5: Auswirkungen möglicher Reformen mit Annahmen zum Versicherungsstatus von Selbstständigen

Gewichtete Anteile

Rahmenfrist	Vorversicherungszeit	Zugang sicher	Zugang unklar	Kein Zugang	Fallzahl
Panel A: Mindestens 3 Jahren Beobachtungszeitraum vor Gründung (bisherige Stichprobe)					
30	12	50 %	10 %	40 %	598
24	12	47 %	11 %	42 %	598
30	6	56 %	10 %	34 %	598
Panel B: Mindestens 4 Jahren Beobachtungszeitraum vor Gründung (verkleinerte Stichprobe)					
30	12	49 %	9 %	42 %	440
48	12	52 %	12 %	36 %	440
48	6	59 %	12 %	29 %	440

Anmerkung: Die Tabelle stellt die Ergebnisse mit der Annahme dar, dass 2 Prozent der Personen aus der Gruppe unklarer Zugang in einer Selbstständigkeit vor der Gründung versichert waren und 98 Prozent nicht.

Quelle: SOEP (2022), eigene Berechnungen. © IAB

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gründungen mit sicherem, unklarem und ohne Zugang zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige	16
Abbildung 2:	Gründungen mit sicherem, unklarem und ohne Zugang zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige – Hochrechnung zur Vorversicherungszeiten von Selbstständigen	17
Abbildung 3:	Haupttätigkeiten in der Rahmenfrist nach Zugangsberechtigung	20
Abbildung 4:	Mögliche (vereinfachte) Tätigkeitsbiographie eines Gründers bzw. einer Gründerin in der Rahmenfrist	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zugangsberechtigte in verschiedenen Zeiträumen	17
Tabelle 2:	Zugangsberechtigung in verschiedenen soziodemographischen Gruppen	19
Tabelle 3:	Vergleich alle Gründerinnen und Gründer sowie Personen ohne vorherige Selbstständigkeit	21
Tabelle 4:	Auswirkungen möglicher Reformen	22
Tabelle 5:	Auswirkungen möglicher Reformen mit Annahmen zum Versicherungsstatus von Selbstständigen	30

Impressum

IAB-Forschungsbericht 19|2022

Veröffentlichungsdatum

3. November 2022

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Nutzungsrechte

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Bezugsmöglichkeit dieses Dokuments

<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2022/fb1922.pdf>

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Forschungsbericht“

<https://iab.de/publikationen/iab-publikationsreihen/iab-forschungsbericht/>

Website

<https://iab.de/>

ISSN

2195-2655

DOI

[10.48720/IAB.FB.2219](https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2219)

Rückfragen zum Inhalt

Dr. Michael Oberfichtner
Telefon: 0911 179-4473
E-Mail: michael.oberfichtner@iab.de

Prof. Dr. Elke Jahn
Telefon: 0911 179-5183
E-Mail: elke.jahn@iab.de